

Bezirkshauptmannschaft Perg
4320 Perg • Dirnbergerstraße 11

Geschäftszeichen:
ForstR10-14-2013

Bearbeiterin: Aloisia Froschauer
Tel: (+43 7262) 551-674 09
Fax: (+43 7262) 551-2673 99
E-Mail: bh-pe.post@ooe.gv.at

www.bh-perg.gv.at

Perg, 14. März 2013

Verordnung

des Bezirkshauptmannes von Perg betreffend den Waldbrandschutz im politischen Bezirk Perg.
Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440, i.d.F. BGBl. I Nr 55/2007, wird verordnet:

§ 1

1. In den Waldgebieten aller Gemeinden des politischen Bezirkes Perg sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten. Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
2. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zwecke der Borkenkäferbekämpfung durch den Waldeigentümer bzw. die Waldeigentümerin als bekämpfungstechnische Maßnahme im Sinne der Forstschutzverordnung. Rechtzeitig vor Durchführung solcher Maßnahmen hat der Waldeigentümer bzw. die Waldeigentümerin oder der/die Verfügungsberechtigte den Forstdienst der Bezirkshauptmannschaft Perg, Tel.Nr. 07262/551-67470 oder 67471 und 67472 (Perg) oder 07268/249-22 (Grein) zu verständigen. Ebenfalls vorher zu verständigen ist das zuständige Gemeindeamt und die Feuerwehr.

§ 2

Den Waldeigentümern bzw. den Waldeigentümerinnen steht es frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975 idgF).

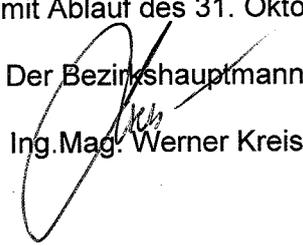
§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a) Zif. 17 Forstgesetz 1975 idgF mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

§ 4

Diese Verordnung ist in der Amtlichen Linzer Zeitung sowie durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Perg sowie der Gemeindeämter des pol. Bezirkes Perg zu verlautbaren und tritt mit 1. April 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2013 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:


Ing. Mag. Werner Kreisl

